

**Richtlinie der Gemeinde Swisttal über die Verteilung von Spenden  
an Privathaushalte mit Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli  
2021 vom 10.08.2021**

**Präambel**

Nach der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 haben betroffene Swisttaler Einwohnerinnen und Einwohner Schäden erlitten, die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Um die Betroffenen schnell und ohne hohen bürokratischen Aufwand finanziell unterstützen zu können, hat die Gemeinde Swisttal Spendenkonten zur Unterstützung der Opfer der Unwetterkatastrophe eingerichtet. Diese gespendeten Gelder sollen eine Hilfe zur Selbsthilfe bei akuter Notlage sein. Ein voller finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.

**§ 1 Voraussetzungen**

(1) Die Spende wird auf förmlichen Antrag hin gewährt (Formular zur Beantragung einer Spende aus der Spendenaktion Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 in Swisttal (Anlage).

(2) Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

(3) Sofern Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen/Soforthilfen des Landes NRW/Vermieter\*in) bestehen oder auf freiwilliger Basis geleistet werden, werden diese – auch nachträglich - mit der Spende nach dieser Richtlinie verrechnet. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, im Antrag Angaben zu möglichen Versicherungsleistungen oder Spenden zu machen und diese bei Bedarf nachträglich anzupassen.

(4) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zum Nachweis des entstandenen Schadens (insbesondere Fotos, Aufstellungen) beizufügen.

(5) Auf die Auszahlung der Nothilfe besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Antragsteller/innen versichern an Eides statt, dass sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen und ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche Falschangaben strafrechtlich relevant sind. Nachträgliche Kontrollen sind möglich.

**§ 2 Personenkreis**

Zum empfangsberechtigten Personenkreis (natürliche Personen) zählen

(a) Mieter/innen mit Hauptwohnsitz in Swisttal, die einen Unwetterschaden an ihrem Hausrat erlitten haben

(b) Eigentümer/innen selbst genutzten Wohnraums, an dem ein Unwetterschaden vorliegt

(c) Eigentümer/innen von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe) in Swisttal, an dem ein Unwetterschaden vorliegt.

### **§ 3 Voraussetzungen, Zweckbestimmung**

**(1) Spendenfähig sind nur Ausgaben zur Beseitigung von Schäden**

**a) an Hausrat und**

**b) an Wohngebäuden und Wohnräumen, die unmittelbar auf die Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 in Swisttal zurückzuführen sind.**

**(2) Im Falle von vernichtetem Hausrat sind die für eine Grundausstattung erforderlichen Ausgaben zum Beispiel für Möbel, Bekleidungs- und Wäschestücke und für hauswirtschaftliche Geräte und Geräte der Unterhaltungs- und Gebrauchselektronik spendenfähig.**

**(3) Die Spende ist zweckbestimmt und darf nur zur Behebung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Schäden eingesetzt werden.**

### **§ 4 Höhe der Spendenzuwendung**

**(1) Es werden nur die Schäden ersetzt, die über 5.000 EUR liegen (Selbstbehalt). In Härtefällen kann auch für Schäden unter 5.000 EUR Ersatz gewährt werden.**

**(2) Die Spendenvergabekommission entscheidet über die Höhe der Spende nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Mittel und die Gesamtverhältnisse der/des Antragsteller/in und den im Haushalt lebenden Angehörigen, die Höhe des Schadens und die Bedürftigkeit zu berücksichtigen.**

**(3) Als Spendenempfänger kommen in der Regel nur Haushalte in Frage, deren Brutto-Jahreseinkommen**

**- 50.000 EUR bei einem Ein-Personen-Haushalt**

**- und 10.000 EUR je weiterer, haushaltsangehöriger Person nicht übersteigt.**

### **§ 5 Verfahren**

**(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden trifft eine Spendenvergabekommission nach Maßgabe dieser Richtlinie.**

**(2) Die Spendenvergabekommission setzt sich aus 5 Vertretern gemeinnütziger Organisationen und der katholischen und evangelischen Kirche zusammen.**

**(3) Die Auszahlung der Spenden an den/die Antragsteller/in erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.**

**(4) Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist bis spätestens 31.08.2021 in schriftlicher Form an die Gemeinde zu stellen.**